

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§1

§ 1 Abs. 1 Allgemeines, wird wie folgt geändert:

Die Stadt Wernigerode ist mit ihren Ortsteilen Benzingerode, Minsleben, Reddeber und Silstedt als Erholungsort staatlich anerkannt. Der Ortsteil Schierke ist staatlich anerkannter Luftkurort. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen sowie für Veranstaltungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Wernigerode im Erhebungsgebiet eine Kurtaxe.

Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet und folgende Grundstücke,
Grundbuch von Elend, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 75,
Grundbuch von Elend, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 77,
Grundbuch von Schierke, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 78,

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wernigerode, den 28.03.2024

Kascha
Oberbürgermeister